



Wolfratshauer Straße 30 · 82049 Pullach · Tel. 089 74426-152 /-158 · Fax 089 74426-250 · E-Mail: info@prmg.de

Teilnahmebedingungen für Fahrten erzbischöflicher Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen in diözesaner Trägerschaft erfüllen einen umfassenden Bildungsauftrag. Der Erfüllung dieses Bildungsauftrags dienen auch gemeinsame Unternehmungen außerhalb des Schulgebäudes. Der schulisch-erzieherische Zweck steht dabei im Vordergrund. Gewinnerzielungsabsichten werden nicht verfolgt.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Alle Teilnehmer nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Fahrt nicht beeinträchtigen. Fahrten können abgesagt werden, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Fahrt ist der Schulträger verpflichtet, die Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Rücktritt durch den Teilnehmer

Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Fahrt teil, so steht dem Schulträger eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Fahrtbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Fahrtbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Fahrtbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Fahrtbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Fahrtbeginn	65% der Teilnahmegebühr
sowie	
ab 1 Tag vor Fahrtbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Ein gesetzliches Recht zur Benennung einer Ersatzperson bleibt unberührt. Der Schulträger kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Schulträger als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

3. Ausschluss

Die Anweisungen und Verbote der Verantwortlichen bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Fahrt ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Schulträgers den Verlauf der Fahrt nachhaltig stört oder wenn er sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist, dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verbote der Verantwortlichen bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.).



Wolfratshauer Straße 30 · 82049 Pullach · Tel. 089 74426-152 /-158 · Fax 089 74426-250 · E-Mail: info@prmg.de

4. Gewährleistung

Ungeachtet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist der Teilnehmer verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken.

Etwas Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Fahrt hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Fahrt schriftlich gegenüber dem Schulträger,

**Erzdiözese München und Freising
Ressort Bildung
Hauptabteilung Diözesane Schulen
Schrammerstraße 3**

80333 München

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Fahrt dem Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art, auch aus unerlaubter Handlung.

6. Haftung

Die vertragliche Haftung des Schulträgers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Schulträger für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe der dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt. Der Schulträger haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

7. Mitteilungspflichten

Der Schulträger ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Fahrtteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

8. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Fahrt auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.